

Stellungnahme Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRV) 2025

Die Stellungnahme wurde am 25. Nov 2025 um 14:39:20 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRV) 2025

Teilnehmerangaben:

Verband Luzern Gemeinden (VLG)
Hirschmattstrasse 36
Postfach
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

195295

A) Drei Fragen zu Ihrer grundsätzlichen Einschätzung der Vorlage

Ich bin mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Aussage 1 von 3

- ☒ stimme zu
- ☐ stimme eher zu
- ☐ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf sind vollständig und verständlich.

Aussage 2 von 3

- ☒ stimme zu
- ☐ stimme eher zu
- ☐ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Der Verordnungsentwurf ist vollständig und verständlich.

Aussage 3 von 3

- ☒ stimme zu
- ☐ stimme eher zu
- ☐ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

C) Fragen zum Verordnungsentwurf

§ 1 (Zweck)

Frage 1

Keine Bemerkungen

§ 2 (Geltungsbereich)

Frage 2

Keine Bemerkungen

§ 3 (Pflichtige Schiffe und andere Wasserfahrzeuge)

Frage 3

Keine Bemerkungen

§ 4 (Grundsatz)

Frage 4

Keine Bemerkungen

§ 5 (Meldepflicht)

Frage 5

Keine Bemerkungen

§ 6 (Reinigung bei Gewässerwechsel)

Frage 6

Keine Bemerkungen

§ 7 (Reinigung bei nautischen Veranstaltungen)

Frage 7

Keine Bemerkungen

§ 8 (Autorisierung von Reinigungsstellen)

Frage 8

Keine Bemerkungen

§ 9 (Einwasserungsstellen)

Frage 9

Keine Bemerkungen

§ 10 (Grundsatz)

Frage 10

Keine Bemerkungen

§ 11 (Regierungsrat)

Frage 11

Keine Bemerkungen

§ 12 (Dienststelle Landwirtschaft und Wald)

Frage 12

Keine Bemerkungen

§ 13 (Strafbestimmung)

Frage 13

Keine Bemerkungen

§ 14 (Rechtsmittel)

Frage 14

Keine Bemerkungen

§ 15 (Übergangsbestimmung)

Frage 15

Keine Bemerkungen

§ 16 (Aufhebung von Erlassen)

Frage 16

Keine Bemerkungen

Aufhebung von § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Schifffahrt

Frage 17

Keine Bemerkungen

Anpassung von § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Schifffahrt

Frage 18

Keine Bemerkungen

Dauer der Übergangsfrist für die Selbstdeklaration

§ 15 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass für jene immatrikulierten Schiffe, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung NICHT auf ihrem Heimatgewässer sind, die Schiffshalterinnen und -halter innert einer gewissen Frist eine Selbstdeklaration des Standortgewässers vornehmen müssen. Was ist für Sie eine angemessene Frist (ab Inkraftsetzung der Verordnung)?

- ☒ 30 Tage
☐ 60 Tage
☐ 90 Tage
☐ Keine Antwort
☐ andere Frist (bitte in Bemerkungsfeld angeben und begründen)

Aufhebung Allgemeinverfügung Einwasserungsverbot

Sind Sie einverstanden mit der Aufhebung des Einwasserungsverbots auf dem Sempacher-, Baldegger- und Rotsee vom 10. Dezember 2024?

- ☒ ja
☐ eher ja
☐ eher nein
☐ nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Es sind zusätzliche flankierende Massnahmen (Überwachung, Reinigung durch Fachperson) vorgesehen, weshalb die Aufhebung unter diesen Voraussetzungen vertretbar ist.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Ihre generelle Würdigung der Vorlage	Allgemeine Rückmeldung	Der VLG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt dieses Angebot gern wahr. Der Verordnungsentwurf schafft eine kantonale rechtliche Grundlage für die in der Zentralschweiz bereits etablierte Schiffsmelde- und -reinigungspflicht. Ziel der Verordnung ist es, die Luzerner Gewässer als Präventionsmassnahme vor invasiven, gebietsfremden aquatischen Arten zu schützen. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist die Quaggamuschel. Wir begrüssen diesen Ansatz ausdrücklich, da er die Einschleppung invasiver Arten verhindert oder zumindest erschwert. Die Bekämpfung oder Eindämmung solcher Organismen ist nach ihrer Ansiedlung äusserst schwierig, aufwendig und kostspielig. Aufgrund der erheblichen Schäden, die diese Arten sowohl im Ökosystem als auch an technischen Anlagen (z. B. Trinkwasser- und Seewasserwärmanlagen) verursachen können, erachten wir die vorgesehenen Massnahmen und die damit verbundenen administrativen Einschränkungen für Bootsbesitzer und Nutzer als gerechtfertigt und sinnvoll. Die Vollzugsaufgabe liegt primär beim Kanton; die Gemeinden unterstützen punktuell, insbesondere bei Kommunikation und Sensibilisierung. Diese bestehende Zusammenarbeit bewerten wir als sinnvoll. Die Massnahme ist bereits in anderen Kantonen etabliert, Luzern schliesst sich dieser Praxis an. Da Gewässer und Gewässernetze nicht an Kantonsgrenzen haltmachen, ist eine koordinierte und abgestimmte Einführung und Umsetzung besonders wichtig.	
D) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage		Keine Antwort	Keine Antwort